



## **Gruppe Modautal / Asbach e.V.**

---

### **Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Modautal / Asbach e.V.**

#### **S a t z u n g**

##### **§1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen  
„Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Modautal / Asbach e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Modautal / Asbach. Er ist in das Vereinsregister  
des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

##### **§2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

- 1) Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung  
der freilebenden Vogelwelt sowie Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung  
und der Tierschutz. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine  
artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
  - b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
  - c) Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
  - d) Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens.
  - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
  - f) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben  
sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
  - g) Förderung des Natur- und Umweltschutzes unter der Jugend und im Bildungsbereich.
- 2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich  
demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Der Verein hält enge Verbindungen zum amtlichen Natur- und Vogelschutz und zu allen  
Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

##### **§3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der  
Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd  
sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§4 Wirkungskreis**

Der Wirkungskreis des Vereins ist das Gebiet der Gemeinde Modautal und der angrenzenden Gemeinden, in denen keine NABU-Gruppe besteht. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Naturschutzarbeit auf Kreis- und Landesebene.

#### **§5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.  
Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Die Aufnahme als Mitglied (§ 5, 1) a und b) erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung. Über eine etwaige Ablehnung entscheidet der Vorstand.
- 3) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vogel- oder Naturschutz erworben haben. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder durch Austritt, zum 31.12. des laufenden Jahres, der schriftlich bis zum 30. September zu erklären ist, ferner durch Auflösung des Vereins. Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§6 Rechte der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Für die Vorstandsämter sind nur ordentliche Mitglieder wählbar.
- 3) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied in Naturschutzbund Deutschland e.V. (Bundesverband).

#### **§7 Beiträge**

- 1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen mindestens den Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Bundesverband festgesetzt ist.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3) Beiträge werden am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. sofort bei Eintritt eines Mitgliedes fällig und müssen bis spätestens 1. April eines jeden Geschäftsjahres entrichtet sein.

#### **§8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§10 Mitgliederversammlung**

- 1) Eine Mitgliederversammlung soll möglichst in jedem Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch ein Mitglied des Vorstandes. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes abzuhalten. Das gleiche gilt, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangen, indem sie einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorlegen.
- 3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
  - b) die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig ist,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) die Auflösung des Vereins und des Vermögens.

## **§11 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) zwei bis maximal fünf Vorstandssprecher\*innen,
  - b) mindestens drei weiteren Beisitzer\*innen
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder unter § 11 Abs. 1 a). Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der NABU Gruppe Modautal / Asbach.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und die Arbeitsschwerpunkte der Vorstandsmitglieder regelt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in Einzelwahl. Verbundene Einzelwahl ist zulässig. Die Beisitzer\*innen können en bloc gewählt werden.
- 6) Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, werden seine Aufgaben durch Vorstandsbeschluss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, davon muss mindestens eine Person dem Posten unter § 11 Abs. 1 a) angehören. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 8) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

## **§12 Rechnungswesen**

Die mit dem Rechnungswesen beauftragte Person des Vorstands verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Die Beauftragung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Zahlungen leistet er/sie auf Anweisung der übrigen Vorstandsmitglieder\*innen, erhält aber Bankvollmacht bzw. Kassenvollmacht. Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder nach § 11, 1).

## **§13 Allgemeine Bestimmungen**

- 1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein muss.
- 2) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer leitet ein von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlleiter.
- 3) Der Vorstand muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf seiner Amtszeit neu gewählt oder in seiner bestehenden Form durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 4) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit liegt jedoch so, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird.
- 5) Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden, wenn kein Mitglied dagegen ist.
- 6) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen Beschlüsse nach § 14 – die einfache Mehrheit. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Vogelschutzes im Bereich der Gemeinde Modautal zu verwenden hat.

## **§15 Inkrafttreten der Satzung**

- 1) Diese Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2024 in Modautal / Asbach beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.
- 2) Die Satzung vom 05.03.2010 verliert mit dem Inkrafttreten der Neufassung ihre Gültigkeit.

Modautal / Asbach, den 15.03.2024